

§ 13 VEVO 2022

Bewilligungspflichtige Einfuhr

VEVO 2022 - Veterinärbehördliche Einfuhrverordnung 2022

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Tiere, Waren und Gegenstände gemäß § 1, für die nicht die bewilligungsfreie Einfuhr gemäß § 12 vorgesehen ist, dürfen, wenn der Bestimmungsort in Österreich liegt, nur mit Bewilligung gemäß § 14 eingebracht werden.
2. (2) Abweichend von Abs. 1 sind folgende Sendungen jedenfalls bewilligungspflichtig:
 1. 1. Tiere, Waren und Gegenstände, sofern unionsrechtlich eine Bewilligungspflicht ausdrücklich vorgesehen ist;
 2. 2. Erreger von Tierkrankheiten oder erregerehaltiges Material, ausgenommen immunologische Tierarzneimittel;
 3. 3. Untersuchungsmaterial, das Krankheitserreger enthält oder enthalten kann;
 4. 4. infizierte Tiere für wissenschaftliche Untersuchungen.

In Kraft seit 06.01.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at